

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 100/1991

Sitzung vom 11. September 1991

3202. Motion

Kantonsrat Daniel Vischer, Zürich, hat am 3. Juni 1991 folgende Motion eingereicht und schriftlich begründet:

Der Kanton Zürich reicht beim Bund nachfolgenden Vorstoss ein:

Der Bund wird aufgefordert, rückwirkend für die letzten 20 Jahre die kantonalzürcherischen Staatsschutzausgaben angemessen finanziell abzugelten. Der Regierungsrat wird gebeten, Bericht und Antrag zu stellen.

Auf Antrag der Direktion der Polizei

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Zur Motion Daniel Vischer, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäss § 14 des Kantonsratsgesetzes sind die Mitglieder des Kantonsrates berechtigt, in bezug auf Gegenstände, die in die Zuständigkeit des Rates fallen, Motionen einzureichen. Mittels Motion kann der Regierungsrat verpflichtet werden, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage, den Entwurf für einen Beschluss, insbesondere über einen Kredit, oder einen Bericht vorzulegen.

Das mit dem Vollzug eines Bundesauftrags im Zusammenhang stehende Begehren fällt nicht in die Zuständigkeit des Kantonsrates und ist nicht motionsfähig. Eine Forderung im Sinne des Motionärs zu stellen wäre Verwaltungstätigkeit, und der Verkehr mit dem Bund hat nach Art. 40 Ziffer 3 der Kantonsverfassung der Regierungsrat zu besorgen. Der Kantonsrat besitzt weder aus Verfassung noch Gesetz die Kompetenz, in dieser Angelegenheit zu handeln. Der Vollzug der Gesetze und die übrige Verwaltungstätigkeit obliegen der Exekutive.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, die Motion Daniel Vischer, Zürich, nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Zürich, den 11. September 1991

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller